

- B 160 -

Bescheidsakte

Finanzdirektion Hamburg
- O 1488 - BV 33/ 331
B 1vv

Hamburg 13, den
Hartungstrasse 5
Telefon: 44 12 91

September 1957
12. OKT. 1957

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
HANNOVER - KLEEFELD
KAULBACHSTR. 23



Gesch. abg. 18. OKT. 1957
Geld n. ...
Abgesandt 19. Okt. 1957

Betr.: Rückerstattungssache

IRVING- ISAAK BERNSTEIN
USA/B/53

Anl. : 3

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung für jeden Berechtigten nebst Begleitschreiben mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Fragebogen in jedem Falle von den Berechtigten unterschrieben werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Berechtigten in verschiedenen Rückerstattungsverfahren oder auch im Entschädigungsverfahren mehrere Bevollmächtigte bestellt hat. Ein Fragebogen ist jeweils für den Berechtigten bzw. für Ihre Akten bestimmt.

Da sich aus meinen Unterlagen nicht ergibt, dass Ihre Vollmacht auch das Bescheidsverfahren umfasst, bitte ich, mir eine entsprechende Vollmacht nachzureichen, andernfalls die Unterlagen an mich zurückzusenden.

Des weiteren bitte ich darauf zu achten, dass die derzeitige genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der von Ihnen vertretenen Berechtigten im Fragebogen vermerkt sind.

Im Auftrag

(Polack)
Finanzassessor

W.M.
1) W.V. 5/11
R

12 12.10.

A/ED

5

Fragebogen

Az.: 0 1488 - B 160 - BV 331

OFD: H a m b u r g

Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(Frauen auch Geburtsname)

B e r n s t e i n , Irving-Isaak

Geburtsdatum und Geburtsort:

25. September 1915 zu Sluzk, Kreis Minsk

heutige Anschrift:

282 Pulaski Street, Brooklyn, N.Y. USA

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

Personalangaben des Vertretenden:

(Nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Vertretenden ist.)

Name und Vorname:
(Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

(Nur von der OFD auszufüllen)*):
Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in diesem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Vergleich Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg vom 25.10.55 - I/Z 6309 - 1 -

Umzugsgut

des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Vergleich Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg vom 9.3.56 - I/Z 6309 - 2 -

Silbersachen

*Nur von der OFD auszufüllen):
Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in diesem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Annahmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

X 4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

nein

X 5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
weitere rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

nein

X 6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

nein

Gfs. ist an
a) in welche
b) Name u
Abtretur
oder Pfa

7) Auf welche
3) bis 5) g
stattungsrec
sprüchen ha
Leistungen
halten?

Gfs. ist anz
a) von welc
b) in welche

8) Haben Sie
ansprüche ar

(Anzugeben sind
digungsansprüc
der für Schader
Körper oder G
Freiheit)

Gfs. ist anzug
her Entschä
und unter w
zeichen.

9) Haben Sie ein
tigten für da
rückerstattung
Befriedigung rü
rechtlicher Gel
vorgesehene V
stellt?

Gfs. ist Name
des Bevollmächt
zehen.

ist anzugeben
in welcher Höhe,
Name und Anschrift des
Abtretungsempfängers
oder Pfandgläubigers.

Auf welche von den in Ziffer
bis 5) genannten rücker-
stattungsrechtlichen Geldan-
sprüchen haben Sie bereits
Leistungen oder Darlehen er-
halten?

nein

ist anzugeben
von welcher Stelle,
in welcher Höhe.

Haben Sie Entschädigungs-
ansprüche angemeldet?

Berlin
Reg.-Nr, 251 923
Ausbildungsschaden

Anzugeben sind sämtliche Entschä-
digungsansprüche mit Ausnahme
für Schaden an Leben, an
Körper oder Gesundheit oder an
Ehre (Eitelkeit)

ist anzugeben, bei wel-
cher Entschädigungsbehörde
und unter welchem Akten-
zeichen.

Haben Sie einen Bevollmäch-
tigten für das im Bundes-
rückerstattungsgesetz für die
Befriedigungsrückerstattungs-
rechtlicher Geldansprüche
vorgesehene Verfahren be-
stellt?

United Restitution Organization, Hannover, Kaulbachstr. 23.
Mein Bevollmächtigter ist ermächtigt, alle Rechtsge-
schäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ich selbst
vornehmen könnte, insbesondere darf er Vergleiche abschlies-
sen, Rechtsmittel einlegen und zurücknehmen, Darlehnsanträge
stellen, Darlehnsverträge unterzeichnen. Die Vollmacht gilt
auch für das Bescheidsverfahren gemäss Bundesrückerstattungs-
gesetz. Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, die ihm erteil-
te Vollmacht ganz oder teilweise auf einen Dritten zu über-
tragen. Mein Bevollmächtigter ist von den Beschränkungen
des § 181 BGB befreit und berechtigt, Gelder für mich in
Empfang zu nehmen.

ist Name und Anschrift
des Bevollmächtigten anzu-
geben.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Auf das Konto 62 073/15 der URO in Hannover bei der Dresdner Bank AG., Hannover, Rathenauplatz 4.

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Oberfi
0 1488

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Brooklyn

(Ort)

, den

Nov 4

(Datum)

19 57

Irving Bernstein

(Unterschrift)

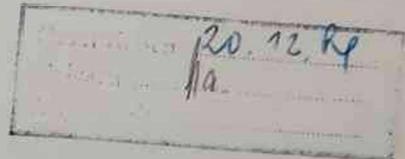
Oberfinanzdirektion Hamburg
1488 - B 160 BV 33/31 -

Reg. Nr. 91

Hamburg 13, den ^{31.} ~~11.~~ Dez. 1957
Hartungstrasse 5
Telefon 44 12 91

SI/Ne.

B e s c h e i d



Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung
der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des
Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger
(Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19. 7. 1957
(Bundesgesetzbl. I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion
Hamburg dem Berechtigten

Herrn Irving-Isaak B e r n s t e i n
282 ~~Bl~~aski Street, Brooklyn, N.Y. USA

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigte : United Restitution Organization URO
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23

folgenden Bescheid:

I.

~~Der Bescheid liegt der Beschluss/Vergleich~~

~~von Az. zugrunde.~~

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten ~~Ent-~~ Vergleiche ~~s-~~ Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

- 1) Vergleich ^{vor dem} Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 25.10.1955 - Az.: I/Z 6309 -1- ✓
- 2) Vergleich ^{vor dem} Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 9.3.1956 - Az.: I/Z 6309 -2- ✓

~~3)~~

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten ~~Entscheidungen/und/güt-~~ Vergleichen ~~lichen Einigungen~~ stehen dem Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- 1) Aus dem ^{Vergleich} ~~Entscheidung/gütlichen Einigung~~ zu I,1) DM 2.000.-- ✓
- 2) Aus der ^{Vergleich} ~~Entscheidung/gütlichen Einigung~~ zu I,2) DM 100.-- ✓
- ~~3) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,3) DM~~

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 2.100.-

(i.W.: Zweitausend einhundert DM) festgesetzt.

~~Der Anspruch vermindert sich gemäss § 23 BRUG um DM auf DM~~

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM

(i.W.:

Deutsche Mark)

~~festgestellt.~~

III.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

~~Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen:~~

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von DM ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

~~Im Falle des § 32 Abs. 5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.~~

~~IV.~~

~~Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.~~

~~V.~~

~~Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRUG die folgenden Vorleistungen/Darlehen angerechnet:~~

1. Darlehen von DM mit Wirkung vom
2. Darlehen von DM mit Wirkung vom

~~VI.~~

~~Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäss § 37 BRUG an das Land bewirkt.~~

~~VII.~~

~~VII.~~

~~Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI~~
vorbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV
jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von
~~DM~~ an d Berechtigte zu zu bewirken.

~~VIII.~~ IV.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten
Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geld -
ansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger
zu, so gilt dieser Bescheid als T e i l - Bescheid.

~~IX.~~ VZ.

G r ü n d e:

wenden

pp.

Der in Ziffer III genannte Anspruch auf Verzinsung des
Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. -
Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu
verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a l l e r
festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest
des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd.
Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Rest -
betrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche
nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen
noch zu errechnenden Hundertsatz.

~~X.~~ VIb.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 ~~(7)~~
Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Ent -
scheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichte
Hamburg gestellt werden.

gestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

(Helm)
Fr. Ang.

(Rehberg)
VA W.O.A.Gr.VIb

(Polack)
Finanzassessor

VI. Gründe:

Durch die in Ziffer I genannten Vergleiche hat sich das Deutsche Reich verpflichtet, dem Berechtigten für entzogenes Unzugsgut Schadensersatz in Höhe von und für entzogene Silbersachen Schadensersatz in Höhe von zu leisten.

DM 2.000.-

DM 100.-

Der Anspruch beläuft sich daher auf insgesamt

DM 2.100.-

Dieser Betrag gilt gemäss §§ 14, 18 BRUG als Schadensersatzbetrag im Sinne dieses Gesetzes.

mp.

||

3

Vorfahrung

17

Finanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den
Hartungstrasse 5
Telefon 44 12 91, App.
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstrasse 64a

3. ^{1.} Dezember 1958

1488 - B 160 BV 33/331 -

Reg. Nr. 91

2.000.-
100.-
2.100.-

An das
Entschädigungsamt Berlin

(1) Berlin W 35
Potsdamer Str. 186

Erteilt am 20.12.58
3. Jan. 1958
H. von Scholt.

Ihre Reg.Nr. 251 923

Anlg. - 1 -

In der Rückerstattungssache Irving-Isaak Bernstein, geb.25.9.15,
wohnh.: 282 Pulaski Street, Brooklyn, N.Y./USA.,
früher: Berlin.

übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung
der Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden
von 4.- 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden
Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären,
ob aufgrund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher
Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind,

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde
ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an den Berechtigten auszahlen.

3 Wv. 25.2.58
(Anschlußversicherung b. i.
mündlich)

Im Auftrag

(Polack)
Fin.Ass.

Oberfinanzdirektion
Hamburg 13,
Hartungstr. 5
BV und BA
Geschäftsnummer:
1488 - B 160 -
33/331 Reg. Nr.

United Restitution
Organization (URO),

20a Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23

Anbei ein Vordruck zur
Zustellungsurkunde

ENTSCHÄDIGUNGSAMT BERLIN

13

Schz: II A 20 RegNr.: 251 923

Berlin W 35, den 21. Januar 1958

(Bitte bei Antwort angeben)

Potsdamer Straße 180, Zimmer: 221
Fernruf: 71 08 11, App.: 168
(965) 168 (nur im Innenbetrieb)

An Sie
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Hartungstr. 5

Oberfinanzdirektion
BV und BA
25 JAN. 1958
Sachbearb. 33
27 JAN. 1958

Sprechzeit: Dienstag von 8.30 - 14 Uhr

Betr.: BE-Verfahren Irving-Isaak Bernstein ./.. Dt.Reich
Vorg.: Ihr Schreiben vom 3. Januar 1958 - O 1488 - B 160 BV 33/331 -
Reg.Nr. 91 -

Es wird mitgeteilt, dass wir gegen die Erteilung eines Beschlusses
in der Fassung des uns zugeleiteten Entwurfs im Hinblick auf
§§ 25 und 37 BRUG keine Einwendungen erheben.

~~H. Fernschreiber~~
~~zu Zustellung Vor 27. u.~~
~~Vor 29. u.~~

Im Auftrage
[Signature]
(Dr. Gaede)

Deutsch A 081 - Briefbogen
Dat. 15 251. Din A 5. 100 000. 3. 57

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch
die Zustellung an einen zur Familie gehörenden
erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der
Familie dienende erwachsene Person nicht ausführ-
bar war, de in demselben Hause wohnenden
- Hauswirt - Vermieter -, nämlich de
de zur Annahme bereit war, übergeben.

in der Wohnung
nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einem zur
Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine
in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar
war, de in demselben Hause wohnenden - Hauswirt -
Vermieter -, nämlich de
d zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweig. Annahme
(Kommt nur in den Fällen 1,
2 und 3 in Betracht)

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde - und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch
ein Geschäftslokal hat -, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Hannover-Kleefeld, den 11. Februar 1958
[Signature]

[Signature]

OPD Hmb. Gesch. A 1b
Zustellungsurkunde [Verleinfachte Zustellung]

(Fortsetzung umseitig)

... mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Absender
Postdirektion Hamburg
Postfach 13,
Märtungstr. 5
BV und BA
Geschäftsnummer:
188 - B 160 -
33/331

An
United Restitution
Organization (URO),
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23
Anbei ein Vordruck zur
Zustellung...

14

OFD Hamburg

188 - B 160 - BV 33/331 -
Res.Nr. 91

Hamburg 13, den

8. Februar 1958
32 Fe

Vfg.

Mit Postzustellungsurkunde!

1.) An
United Restitution
Organization (URO),
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23

Geschrieben
Am: 10. FEB. 1958
10/11/58

Betr.: Rückerstattungssache Irving-Isaak Bernstein.
Dort. Az: USA/B/53 -
Anlg.: I Bescheid.

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Der in diesem Bescheid festgestellte Betrag wird in Kürze auf Ihr Ander-Konto beim Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, überwiesen werden.

BV 111 m.d.B., den
Bescheid zu siegeln
Absendung
ZdA. Bescheidsakte

Im Auftrag
(P o l a c k)
Regierungsassessor

selbst in der Wohnung nicht angetroffen, die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter -, nämlich de... de... zur Annahme bereit war, übergeben.

nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter -, nämlich de... d... zur Annahme bereit war, übergeben.

Verweig. Annahme
(Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde - und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat -, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Hannover-Kleefeld, den 11. Februar 1958

Finanzdirektion Hamburg
1488 - B 160 - BV 33 / 331 -

Entwurf

Hül

Ausg. BV Verw.

Nr.

20. FEB. 1958

Reg. Nr. 91

Ausfertigung für 0804-350
" Vermögensbuchhaltung
" Werteverwaltung

Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 31. Dezember 1957 erteilten Bescheides steht Herrn Irving-Isaak Bernstein ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 2.100,-- zu. Dieser Betrag ist auszuführen.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: Kap. 0804 Tit. 350 Rj. 19 57

Auszuzahlen sind 2.100,-- DM

(i. w.: Zweitausendeinhundert ----- DM)

Herrn Irving-Isaak B e r n s t e i n ,
282 Pulaski Street, Brooklyn, N.Y./USA,

Ausländer-Anderkonto der United Restitution Organization (URO),
Hannover-Kleefeld, beim Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Buchungsstelle

Vermögensgr. 4513 / 09

Abt. Nr.

in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) ein-
zutragen.

Abt. Nr.

Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird an-
gewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte
Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W.: ----- DM)

als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung.

Wertekontobuch C

Wertekontobuch C

Wertekontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

/ über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:

an BV

(Namen und Amtsbezeichnung)

herauszugeben.

erhalten

Hamburg, den

Sachlich richtig und fest-
gestellt

Hamburg, den 19. Februar 19 58

(Dr. Rocks)
Gr. Vb TO.A.
(Amtsbezeichnung)

I. A.

(Polack)
Regierungsassessor

Durchschrift

Finanzdirektion Hamburg
1488 -B 160-BV 33/331
Reg.Nr. 91

Hamburg 13, den 31. Dezember 1957.
Hartungstr. 5
Büro Magdalenenstr. 64 a
Tel. 44 12 91

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRUG -) vom 19.7.1957 (BGBl.I, S.734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

Herrn Irving-Isaak B e r n s t e i n,
282 Pulaski Street, Brooklyn, N.Y./USA.

Bevollmächtigte: United Restitution Organization (URO),
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23,

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Vergleiche zu Grunde:

- 1) Vergleich vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 25.10.55 - Az.: I/Z 6309-1-
- 2) Vergleich vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 9.3.1956 - Az.: I/Z 6309-2-

II.

Aus den in Ziff.I aufgeführten Vergleichen stehen dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- 1) Aus dem Vergleich zu I, 1) DM 2.000,--
- 2) aus dem Vergleich zu I,2) DM 100,--

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 2.100,-- (i.B.: Zweitausendeinhundert Deutsche Mark) festgestellt.

III.

Der in Ziff.II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszahlbar. Er ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

IV.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziff.II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

V.

Gründe:

Durch die in Ziff.I genannten Vergleiche hat sich das Deutsche Reich verpflichtet, dem Berechtigten für entzogenes Umzugsgut Schadensersatz in Höhe von DM 2.000,-- und für entzogene Silbersachen Schadensersatz in Höhe von DM 100,-- zu leisten. Der Anspruch beläuft sich daher auf insgesamt DM 2.100,--

Dieser Betrag gilt gemäß §§ 14, 18 BRUG als Schadensersatzbetrag im Sinne dieses Gesetzes.

Der in Ziff.III genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG.- Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VI.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

In Auftrag

gez.

(Polack)
Finanzassessor



Polack

Durchschrift

Finanzdirektion Hamburg
1488 -B 160-BV 33/331
Reg.Nr. 91

Hamburg 13, den 31. Dezember 1957.
Hartungstr. 5
Büro Magdalenenstr. 64 a
Tel. 44 12 91

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRUG -) vom 19.7.1957 (BGBl.I, S.734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

Herrn Irving-Isaak B e r n s t e i n,
282 Pulaski Street, Brooklyn, N.Y./USA.

Bevollmächtigte: United Restitution Organization (URO),
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23,

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Vergleiche zu Grunde:

- 1) Vergleich vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 25.10.55 - Az.: I/2 6309-1-
- 2) Vergleich vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 9.3.1956 - Az.: I/2 6309-2-

II.

Aus den in Ziff.I aufgeführten Vergleichen stehen dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- 1) Aus dem Vergleich zu I, 1) DM 2.000,--
- 2) aus dem Vergleich zu I,2) DM 100,--

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 2.100,-- (i.B.: Zweitausendeinhundert Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Der in Ziff.II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 ausanzahlen. Er ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

IV.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziff.II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

V.

G r ü n d e :

Durch die in Ziff.I genannten Vergleiche hat sich das Deutsche Reich verpflichtet, dem Berechtigten für entzogenes Umzugsgut Schadensersatz in Höhe von	DM 2.000,--
und für entzogene Silbersachen Schadensersatz in Höhe von	DM 100,--
zu leisten. Der Anspruch beläuft sich daher auf insgesamt	DM 2.100,--

Dieser Betrag gilt gemäß §§ 14, 18 BRUG als Schadensersatzbetrag im Sinne dieses Gesetzes.

Der in Ziff.III genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG.- Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VI.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Im Auftrag

gez.
(Polack)
Finanzassessor



Handwritten signature: Kopp

Handwritten text: Kassenpostfach